

Selbstbestimmt! Jetzt!



**Das Persönliche Budget
für Menschen mit Behinderung
Hemmnisse, Forderungen, Chancen**

Inhalt

Vorwort	1
Einleitung	2
Problemdarstellungen:	
Barrieren in den Köpfen	4
Fehlende Beratungsinfrastruktur	5
Intransparente Bedarfsermittlung ohne einheitliche Kriterien	7
Zu niedrige und nicht bedarfsgerechte Budgets	8
Willkür und Verfahrensmängel	9
Restriktionen in der Pflegeversicherung	10
Ungleichbehandlung bezüglich der beruflichen Teilhabe	11
Defizite in den Angebotsstrukturen	12
Einschränkungen bei der Auswahl der Leistungsanbieter	13
Verweigerung der trägerübergreifenden Kooperation	14
Regionale Disparitäten	15
Ausblick	16
Chancen:	
Praxisbeispiele	
Förderung und Begleitung in der Kindertageseinrichtung	17
Bedarfsermittlung und berufliche Teilhabe	19
Selbstbestimmt wohnen und arbeiten	21
Flächendeckende und finanzierte Beratungsinfrastruktur	23
Impressum	25

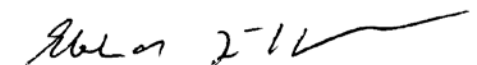
Vorwort

Das Persönliche Budget hat das Potential zum Erfolgsinstrument. Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, eignet es sich, die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung zu stärken. Gleichzeitig sind für viele Menschen die Hürden, von diesem Instrument im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes Gebrauch zu machen, noch zu hoch. Zu diesem Ergebnis kommt das Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Paritätischen. Von 2008 bis 2010 hatte das Kompetenzzentrum die Aufgabe, die Umsetzung des Persönlichen Budgets bundesweit zu begleiten und aktiv zu unterstützen. Dies wurde Dank der Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesverbände des Paritätischen möglich.

mit Behinderung notwendig sind. Andererseits wird verdeutlicht, wie positiv sich das Persönliche Budget heute schon auswirken kann. Die in der Broschüre vorgestellten Beispiele zeigen, dass die Umsetzung Persönlicher Budgets den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert, sich zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe zu bekennen und die bestehenden Hürden abzubauen. Der Paritätische ist vom Nutzen des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung überzeugt und möchte den weiteren Umsetzungsprozess mit dieser Broschüre befördern.

Ihr



Dr. Eberhard Jüttner
Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbandes

Einleitung

Mit der Einführung des Persönlichen Budgets wurde ein Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe eingeleitet: Teilhabe statt Fürsorge, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung, Freiheit statt Bevormundung – das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen sollte endlich in den Mittelpunkt gerückt werden.

Das Persönliche Budget ist als neue Leistungsform seit 2001 in §17 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) verankert und seit dem 01.01.2008 besteht ein einklagbarer

Rechtsanspruch. Es kann von all denjenigen beantragt werden, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind und einen Leistungsanspruch haben. Das Persönliche Budget umfasst alle Teilhabeleistungen sowie Leistungen der Krankenkassen, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe, soweit sie alltäglich und regelmäßig wiederkehrend erbracht werden. Sind mehrere

Leistungsträger beteiligt, handelt es sich um ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget, das als Komplexleistung „aus einer Hand“ gewährt wird.

Die Berechtigten erhalten das Geld, das bisher an einen oder mehrere Leistungserbringer als Sachleistung gezahlt wurde, direkt. Wie der Geldbetrag eingesetzt wird, ist Teil des Selbstbestimmungsrechtes und kann frei im Rahmen der getroffenen Zielvereinbarung entschieden werden. Somit stellt das Persönliche Budget

im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Menschen mit Behinderung eine Alternative zur Sachleistung dar.

Knapp zehn Jahre nach Einführung des Persönlichen Budgets fällt die quantitative Bilanz bescheiden aus. Nach Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nutzen bundesweit ca. 10.000 bis 15.000 Personen das Persönliche Budget.

**Teilhabe statt Fürsorge,
Selbstbestimmung statt
Fremdbestimmung,
Freiheit statt
Bevormundung.**



Die verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets liegt jedoch nachweislich nicht in dem Instrument selbst begründet. Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass das Persönliche Budget auf jeden Fall dazu geeignet ist, die Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu verbessern und ihr Wunsch- und Wahlrecht zu stärken. Über 90 Prozent der Nutzer/-innen eines Persönlichen Budgets würden sich wieder für diese Leistungsform entscheiden¹.

Auf verschiedenen Ebenen bestehen nach wie vor massive rechtliche und strukturelle Hindernisse, die die erfolgreiche Nutzung des Persönlichen Budgets erschweren oder verhindern. Der Paritätische Gesamtverband zieht knapp zehn Jahre nach Einführung des Instrumentes Bilanz und identifiziert die Probleme, die der erfolgreichen Umsetzung des Persönlichen Budgets in der Praxis entgegenstehen.

¹ Vgl. wiss. Begleitforschung zu den Modellregionen zum Persönlichen Budget 2007 und Studie „Implementierung des Persönlichen Budgets in Mecklenburg-Vorpommern“ der Hochschule Neubrandenburg 2010.

Problem: Barrieren in den Köpfen

In vielen Fällen mangelt es vor allem an der richtigen Haltung: Der Paradigmenwechsel, der im SGB IX verankert und durch die UN-Behindertenrechtskonvention unterstrichen wurde, ist noch nicht in den Köpfen aller Beteiligten angekommen. Nach wie vor wird mehr über die Betroffenen statt mit ihnen entschieden. Sich der eigenen Stärken bewusst werden, Interessen artikulieren und Zukunftsvisionen entwickeln, das eigene Leben weitestgehend so planen und gestalten, wie man es sich wünscht – vieles von dem ist für Menschen mit Behinderung nach wie vor ganz und gar nicht selbstverständlich. Immer noch bestimmen vor allem das Leistungssystem und die jeweiligen Institutionen die persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung. Nicht die Betroffenen selbst, sondern die Leistungsträger bestimmen die Inhalte der Hilfepläne und Teilhabe-Entwürfe. Hier bedarf es der Information und Aufklärung.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Die Haltung und eine Begegnung auf Augenhöhe sind die entscheidenden Schlüssel zur erfolgreichen Umsetzung des Persönlichen Budgets. Alle Beteiligten – Länder, Kommunen, Krankenkassen, Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und andere Leistungsträger, aber auch die Leistungsanbieter – müssen daran arbeiten, dass das Bekenntnis zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung kein Lippenbekenntnis bleibt.

Problem: Fehlende Beratungsinfrastruktur

Um ihren Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget wahrnehmen zu können, brauchen Menschen mit Behinderung Beratung und Unterstützung. Ob Erstinformation, Beratung vor der Antragstellung oder Begleitung im Antragsverfahren und bei der Umsetzung – die parteiliche, kontinuierliche, kompetente und trägerübergreifende Beratung vor Ort ist eine entscheidende Voraussetzung zur möglichst breiten Umsetzung des Persönlichen Budgets. Vielerorts fehlt es jedoch an ausreichenden, qualifizierten und zielgruppenspezifischen Beratungsangeboten.

Allerdings wird festgestellt, dass immer mehr Menschen mit Behinderung und Angehörige auf das Persönliche Budget aufmerksam werden und Informationen und Beratung anfordern. So liegt der Beratungsbedarf hinsichtlich der Erstinformationen weit über den Zahlen beantragter und umgesetzter Persönlicher Budgets. Der individuelle Beratungsbedarf während der Umsetzung eines Per-

sönlichen Budgets bleibt in der Regel intensiv und umfangreich.

Leistungsträger und Gemeinsame Servicestellen sind gesetzlich zur Beratung verpflichtet, häufig fehlt es aber an Kenntnissen zum Persönlichen Budget und oftmals auch am Willen, den „noch jungen“ Rechtsanspruch anzuerkennen. In der Regel sind Menschen mit Behinderung daher auf die Beratung durch Selbsthilfeorganisationen, Leistungsanbieter und Verbände angewiesen. Ob diese Beratungsangebote aufbauen und aufrechterhalten können, hängt dabei stets von den individuell vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten und Eigenmitteln ab. Da der Beratungsbedarf vom Gesetzgeber zwar anerkannt, aber nicht finanziert wird, ist ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Beratungsangebot derzeit nicht gewährleistet. Der Bund hat durch die befristete Förderung ausgewählter Beratungsprojekte bereits wichtige Impulse in diesem Bereich gesetzt².

² 30 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuwendungsfinanzierte Beratungsprojekte zum Persönlichen Budget laufen spätestens Ende 2010 aus.

Insgesamt sind im Beratungsstellenverzeichnis des Kompetenzzentrums Persönliches Budget bundesweit 305 Beratungsangebote erfasst, die den bestehenden Bedarf an Information und Beratung aber bei weitem nicht abdecken können. Zur Verbesserung der Beratungssituation und der Umsetzung des Persönlichen Budgets hat das Kompetenzzentrum Persönliches Budget ein bundesweites Netzwerk der Beratungsstellen und Beratern zum Persönlichen Budget initiiert. In dem Netzwerk sind 130 Beratungsstellen aktiv vertreten.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Neben der Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget (z. B. in den §§ 53, 54 SGB XII), bedarf es zwingend einer verlässlichen Finanzierung. Jetzt sind vor allem Länder und Kommunen in der Verantwortung, sich zum Persönlichen Budget zu bekennen, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen und eine flächendeckend bedarfsgerechte und qualifizierte Beratung sicherzustellen.

Problem: Intransparente Bedarfsermittlung ohne einheitliche Kriterien

Es existieren keinerlei bundesweit einheitliche Kriterien zur Bedarfsermittlung. In der Praxis wendet jeder Rehabilitationsträger eigene Verfahren und Kriterien zur Ermittlung des Bedarfs an, was sehr unterschiedliche und intransparente Ergebnisse hervorbringt. Die schwer nachvollziehbare Bedarfsermittlung führt bei vergleichbaren Bedarfen zu unterschiedlichen Budgethöhen und in der Folge zu gravierenden Ungleichheiten in der Leistungsgestaltung.

Dies gilt insbesondere für die Bundesländer, in denen die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe bei den örtlichen Sozialhilfe- und Kinder- und Jugendhilfeträgern liegt. Mehr Transparenz und vor allem Gleichbehandlung werden nur durch eine bundeseinheitliche Lösung zu erreichen sein. Diese würde auch zur Entlastung der einzelnen Leistungsträger beitragen, die „das Rad nicht stetig neu erfinden müssten“.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Kriterien und Verfahren zur Bedarfsermittlung müssen für die Betroffenen transparent und nachvollziehbar sein. Die Bedarfsermittlung muss nach bundeseinheitlichen Kriterien in einem standardisierten und partizipativ gestalteten Bedarfsfeststellungsverfahren erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Lebens- und Unterstützungsbereiche einbezogen werden. Zu erfassen ist insbesondere der Bedarf an Leistungen der Teilhabe, der Gesundheitsvorsorge und der Pflege. Der jeweilige individuelle Kontext ist bei der Bedarfsermittlung und der Leistungsgestaltung zu berücksichtigen.

Problem: Zu niedrige und nicht bedarfsgerechte Budgets

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Budgethöhe den individuellen Bedarf decken muss. Das Persönliche Budget soll dabei die Summe der Kosten aller bisher erbrachten Leistungen nicht überschreiten („Deckelungsregelung“ vgl. § 17 SGB IX). Weitere Maßstäbe zur Bestimmung der Budgethöhe werden nicht benannt. In der Praxis ist hier ein negativer Trend zu beobachten: Die bewilligten Persönlichen Budgets sind häufig zu niedrig bemessen und nicht bedarfsgerecht.

Viele Leistungsträger orientieren sich ausschließlich an der „Deckelungsregelung“ oder missbrauchen das Persönliche Budget als pauschales Kostensenkungsinstrument. Neuerdings wird auch der neu festgelegte Mindestlohn in der Pflege als Richtlinie herangezogen, um Assistenzleistungen mit höchstens 7,50 Euro pro Stunde unter explizitem Hinweis auf die Mindestlohnregelung zu vergüten. Dabei wird ignoriert, dass Assistenzleistungen zur Teilhabe weitergehende bzw. andere qualifizierte Leistungen beinhalten als reine Pflegeleistungen.

Ein solches Vorgehen konterkariert Sinn und Zweck des Persönlichen Budgets und beschneidet die Handlungsspielräume der Budgetnehmer/-innen extrem. Bei ei-

ner unzureichenden Budgethöhe bleibt vom Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nicht viel übrig. Ist das Budget zu niedrig angesetzt, sind die Budgetnehmer/-innen hinsichtlich der Leistungsauswahl erhebliche eingeschränkt, insbesondere was die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen angeht. Budgetnehmer/-innen ist es unter den gegebenen Bedingungen kaum möglich, kontinuierliche und qualifizierte Leistungen auf dem Markt einzukaufen. Bei zu niedrigen Entgelten werden Assistenten, sobald sich eine bessere Verdienstmöglichkeit ergibt, ihr Dienstverhältnis bzw. ihre Anstellung wechseln. Für Menschen mit Behinderung bedeutet dies, dass sie einem permanenten Wechsel in einem sehr persönlichen und intimen Kontext der Unterstützung ausgesetzt sind.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Damit Sinn und Zweck des Persönlichen Budgets nicht ad absurdum geführt werden, muss die „Deckelungsregelung“ aufgehoben werden. Die Budgethöhe muss sich einzig am individuellen Bedarf bemessen und hoch genug sein, um auch qualifizierte Leistungen einzukaufen zu können.

Problem: Willkür und Verfahrensmängel

Entscheiden sich Menschen mit Behinderung für die Beantragung eines Persönlichen Budgets, sind sie im gesamten Verfahren – von der Antragstellung bis zur Bewilligung des Persönlichen Budgets – häufig erheblichen Widerständen und bürokratischer Willkür ausgesetzt. In der Theorie beinhaltet das Verfahren zum Persönlichen Budget einen formlosen Antrag, die Bedarfsermittlung, die Budgetkonferenz und eine Zielvereinbarung. Dieses Verfahren soll eine Verhandlung zwischen Antragsteller und beauftragten Leistungsträger auf Augenhöhe sein. Auf Grundlage des ermittelten individuellen Bedarfes legen beide Parteien einvernehmlich Ziele im Rahmen der Zielvereinbarung fest und verständigen sich über die Budgethöhe zur Deckung des Bedarfes. Die Festlegung von Nachweispflichten soll auf ein notwendiges Maß reduziert werden und lediglich dem Nachweis der Zielerreichung dienen. Dabei soll sich der Nachweis auf die erbrachte Leistung und nicht auf den gezahlten Preis beziehen. In der Praxis weisen die Verfahren häufig erhebliche Mängel zu Lasten der Betroffenen auf. Anträge bleiben monatelang liegen oder werden in der Bearbeitung verzögert. Menschen mit Behinderung fühlen sich nicht als Verhandlungspartner ernst

genommen. Ihre persönlichen Lebensvorstellungen bleiben oftmals unberücksichtigt. Darüber hinaus ist es auch Praxis, dass Anträge aufgrund rund geschaffener Verfahrenshürden zurückgenommen werden oder Verfahren mit einseitigen Vorgaben hinsichtlich der Bedarfsermittlung, Budgethöhen, Qualitätsvorgaben und umfassenden Nachweispflichten durch den Leistungsträger enden.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Die gesetzliche Vorgabe einer Frist von maximal sieben Wochen zwischen Antragstellung und Bewilligungsbescheid gemäß § 14 SGB IX sowie die Verfahrensvorschriften der Budgetverordnung sind konsequent einzuhalten. Um der Einhaltung des § 14 SGB IX Nachdruck zu verleihen, ist § 15 SGB IX dahingehend zu verändern, dass bei Nichteinhaltung der Fristen des § 14 SGB IX ohne begründete Mitteilung durch den Rehabilitationsträger selbstbeschaffte Leistungen auf jeden Fall bis zur Bescheiderstellung zu erstatten sind. Dies muss uneingeschränkt auch für die Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge gelten.

Problem: Restriktionen in der Pflegeversicherung

Ein großes Problem stellen die Einschränkungen im Rahmen des Pflegeversicherungsrechtes bei der Nutzung des Persönlichen Budgets dar. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsrecht – mit Ausnahme der Pflegehilfsmittel – sind nach wie vor lediglich in Form von Gutscheinen zu erhalten, die ausschließlich bei anerkannten Pflegediensten einsetzbar sind (§ 35a SGB XI). Konkret bedeutet dies, dass Menschen mit Behinderung, die auf Pflegeleistungen angewiesen sind, kaum von der Flexibilität des Persönlichen Budgets profitieren können. Im Rahmen von zwei Modellprojekten des GKV-Spitzenverbandes wurden bereits die Einbeziehung des Wertes der Pflegesachleistung als Geldbetrag in ein Persönliches Budget erfolgreich erprobt und somit tragfähige Ergebnisse zum Persönlichen Budget nach SGB XI vorgelegt. Die Ergebnisse belegen, dass dieser Weg gangbar ist und den Menschen ein Vielfaches mehr an Lebensqualität und Selbstbestimmung ermöglicht. Statt Nägel mit Köpfen zu machen, wurde ein weiteres Modellprojekt zum so genannten Pflegebudget auf den Weg gebracht.

Das grundsätzliche Festhalten am Sachleistungsprinzip in der Pflegeversicherung läuft allen Bestrebungen, das Instrument des Persönlichen Budgets als attraktive Leistungsform zu etablieren, zuwider. Die Angst vor einer Kostenexplosion in der Pflegeversicherung steht der Reform entgegen. Richtig ist: Die Freigabe von Leistungen für ein Persönliches Budget bis zu Höhe der Sachleistungsbeträge käme einer Abschaffung des Pflegegeldes gleich und würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung belasten. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass allein die Kosten der Einführung eines erprobten und sinnvollen Instrumentes entgehen.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Für Menschen mit Behinderung sind die Pflegeleistungen gemäß § 35a SGB XI, die in Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe als trägerübergreifendes Persönliches Budget ausgereicht werden, in Höhe der Pflegesachleistung als Geldleistung in das Persönliche Budget einzubinden.

Problem: Ungleichbehandlung bezüglich der beruflichen Teilhabe

Gerade junge Menschen wünschen sich trotz ihrer Behinderung berufliche Teilhabemöglichkeiten auch außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Das Persönliche Budget bietet eine Chance, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren. Die Bundesagentur für Arbeit hat es ermöglicht, dass die Leistung des Berufsbildungsbereiches der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) personengebunden auch in Form Persönlicher Budgets zur Erprobung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können. Ein erfolgreiches Beispiel bietet die Hamburger Arbeitsassistenz. Sie ermöglicht es Menschen mit Behinderung diesen Weg zu gehen und bietet pro Jahr ca. 60 Teilnehmer/-innen die Erprobung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb der Werkstätten an. Daraus entstehen teilweise sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Diese Möglichkeit gilt nach Auffassung der Leistungsträger nicht für die Menschen, die bereits im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind. Hier argumentieren die Kommunen, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in Form des Persönlichen Budgets nicht unabhängig von der Institution der Werkstatt gewährt werden kann.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Wird das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung wirklich ernst genommen, muss ihnen die berufliche Teilhabe auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Per Rechtsanspruch muss sichergestellt werden, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig vom Ort der Beschäftigung gewährt werden. Hier muss gesetzlich dringend nachgebessert werden und eine Klarstellung erfolgen.

Problem: Defizite in den Angebotsstrukturen

Das Persönliche Budget stellt neue Anforderungen an die Leistungsanbieter. Wert und Nutzen jedes einzelnen bewilligten Persönlichen Budgets hängen letztendlich davon ab, inwieweit die Budgetnehmer/-innen auch wirklich flexibel vor Ort die Leistungen einkaufen können, die sie brauchen. Fehlen entsprechende Angebote, können die individuellen und passgenauen Lösungen, die für individuelle Teilhabe notwendig wären, auch mit dem Persönlichen Budget nur schwer realisiert werden. Vielerorts werden die Angebotsstrukturen leider nach wie vor kaum ausreichend den Bedarfen der Budgetnutzer/-innen gerecht. Gerade im ländlichen Raum bleiben Menschen mit Behinderung angesichts wenig ausdifferenzierter Angebotsstrukturen häufig auf der Strecke. Die weitere Inanspruchnahme Persönlicher Budgets wird nicht zuletzt entscheidend davon abhängen, wie sich die Angebotsstrukturen entwickeln werden. Hier liegen für die Leistungsanbieter sowohl Herausforderung, als auch Chance. Angesichts der bisher noch verhaltenen Inanspruchnahme Persönlicher Budgets blieb der Druck auf die Leistungsanbieter, ihre Angebote anzupassen und weiterzuentwickeln, bislang aus. Gerade Anbieter von komplexen Leistungsangeboten im stationären Bereich tun sich angesichts

der bestehenden Rahmenbedingungen noch schwer, Angebote für Nutzer/-innen des Persönlichen Budgets zu formulieren.

Noch bestehen auf Seiten der etablierten Leistungsanbieter offenbar erhebliche Bedenken gegenüber dem neuen Instrument. Ursache sind unter anderem die unzureichenden Budgethöhen, die eine Vergütung qualifizierter Leistungsangebote kaum zulassen. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass neue Anbieter mit neuen Angeboten auf den Markt drängen, um das Feld „Persönliches Budget“ nach und nach zu besetzen – seien es Assistenzdienste oder Selbständige, die Unterstützung und Betreuung für Budgetnehmer/-innen anbieten.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Auch die etablierten Anbieter sind nun gefragt, mutig neue Wege zu gehen und sich aktiv in die Gestaltung der Angebotslandschaft vor Ort einzubringen. Dazu gehört auch die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Budgetnehmer/-innen. Je vielfältiger die Angebotsstrukturen vor Ort, desto attraktiver wird das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung. Und davon profitieren wiederum die Anbieter.

Problem: Einschränkungen bei der Auswahl der Leistungsanbieter

Gemäß der Budgetverordnung können in der Zielvereinbarung Regelungen zur Qualitätssicherung festgeschrieben werden. Diese sollen sicherstellen, dass die festgelegten Ziele tatsächlich erreicht werden können und sind an der Ergebnisqualität auszurichten. Einige Rehabilitationsträger, (z. B. die Krankenkassen oder die Rentenversicherung) betonen die Verpflichtung zur Einhaltung der bundesgesetzlichen Regelungen zur Qualität. Aus diesem Grund verpflichten sie Budgetnehmer/-innen, ihre Leistungen ausschließlich bei versorgungsvertraglich gebundenen Leistungserbringern einzukaufen. In der Praxis werden detaillierte Festlegungen in der Zielvereinbarung getroffen, bei welchen Leistungserbringern die Leistungen einzukaufen sind. Bedauerlicherweise findet sich diese Praxis zunehmend auch in Zielvereinbarungen zwischen Sozialhilfeträgern und Budgetnehmer/-innen wieder.

Die Sicherung von Qualität ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings widersprechen diese Vorgaben der Rehabilitationsträger und deren Praxis in den Zielvereinbarungen dem Grundsatz des Persönlichen Budgets, wonach Budgetnehmer/-innen den Leistungserbringer selbstbestimmt wählen können. Maßgeblich für die Qualitätssicherung im Rahmen des Persönlichen Budgets ist ausschließlich die Ergebnisqualität, die sich vor allem an der Zufriedenheit der Budgetnehmer/-innen misst.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Die Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern, die eine Bindung an Leistungserbringer festlegen, dürfen nicht den Grundsatz der Selbstbestimmung im Rahmen des Persönlichen Budgets aushebeln. Wird ein Persönliches Budget bewilligt, muss von allen Rehabilitationsträgern die Möglichkeit der freien Wahl der Leistungserbringer akzeptiert werden.

Problem: Verweigerung der trägerübergreifenden Kooperation

Mit dem so genannten „Trägerübergreifenden Persönlichen Budget“ wurde die Hoffnung auf einen deutlichen Bürokratieabbau verbunden. Ziel war und ist es, die Leistungen möglichst aus einer Hand in Form eines Gesamtbudgets auszureichen – und so den Aufwand sowohl für die Budgetnehmer/-innen als auch für die einzelnen Leistungsträger zu verringern. Der beauftragte Leistungsträger ist dabei verpflichtet, Leistungen von unterschiedlichen beteiligten Leistungsträgern zusammenzubringen und aus einer Hand an den Budgetnehmer auszureichen.

Das „Trägerübergreifende Persönliche Budget“ bildet nach wie vor die Ausnahme. Häufig sind Menschen mit Behinderung aufgrund der unzureichenden trägerübergreifenden Zusammenarbeit vielmehr gezwungen, mehrere Anträge bei unterschiedlichen Leistungsträgern zu stellen. Abgesehen von dem Aufwand der mehrfachen Antragstellung kann es konkret dazu kommen, dass ein Budgetnehmer mehrere Persönliche Budgets neben-

einander erhält und verwalten muss. Dies widerspricht der geltenden Rechtslage.

Die trägerübergreifende Form der Zusammenarbeit wird im Rahmen des stark zergliederten Sozialleistungssystems in Deutschland bisher kaum praktiziert. Es mangelt noch an gemeinsamen Verfahren und Erfahrungen. Dieser Mangel an Erfahrungen darf jedoch nicht auf Kosten der Betroffenen gehen. Klar ist: Solange potenziellen Nutzer/-innen der Zugang zu Persönlichen Budgets derart schwer gemacht wird, kann die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme dieses Instrumentes nicht überraschen.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Die rechtlichen Regelungen (§ 17 (4) SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung) sind einzuhalten und konsequent umzusetzen. Die Leistungsträger sind in der Pflicht, neue Wege des Austausches und der Zusammenarbeit zu suchen und das Trägerübergreifende Persönliche Budget zu ermöglichen.

Problem: Regionale Disparitäten

Aktuell hängt es vor allem vom Wohnort des Einzelnen ab, ob ein Persönliches Budget bewilligt, wie es ausgestaltet und was vereinbart wird. Ob es um die vorhandenen Beratungsangebote, die Kriterien zur Bedarfsermittlung und Budgetbemessung oder die Angebotsstrukturen selbst geht – die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets sind von Bundesland zu Bundesland, von Kommune zu Kommune unterschiedlich und regional zutiefst ungleich und zersplittert. Während in Nordrhein-Westfalen über die so genannten „KoKoBe“ (Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen) spezielle Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit einem Erstberatungsangebot auch zum Persönlichen Budget geschaffen und finanziell gefördert wurden, ist beispielsweise Brandenburg, was die Beratung zum Persönlichen Budget angeht, absolut unterversorgt. Diese regionalen Disparitäten haben mit den im Grundgesetz verankerten gleichwertigen Lebensbedingungen nichts zu tun und konterkarieren die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der PARITÄTISCHE fordert:

Länder, Kommunen, Krankenkassen, Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und andere Leistungsträger müssen nicht nur die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die Umsetzung des Persönlichen Budgets ermöglichen, sondern sind gefordert, sich aktiv für Inklusion und Teilhabe einzusetzen. Gerade auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention sind die Bundesländer nunmehr in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Ungleichheiten beseitigt werden. Der Zugang zu Information, Beratung und der Nutzung des Persönlichen Budgets muss für alle Menschen mit Behinderung gleich sein.

Ausblick

Das Instrument des Persönlichen Budgets ist trotz bestehender Probleme ein Erfolgsinstrument. Mit der Einführung des Persönlichen Budgets wurde ein entscheidender Grundstein für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft gelegt. Jetzt gilt es, den Rechtsanspruch mit Leben zu füllen, so dass noch viel mehr Menschen von der neuen Leistungsform profitieren. Die aufgezeigten Hemmnisse müssen abgebaut werden.

Nur dann lässt sich auch das Ziel der Bundesregierung realisieren: Anfang Oktober hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verkündet, dass innerhalb der nächsten drei Jahre die Anzahl der Persönlichen Budgets in Deutschland verdoppelt werden soll, bis 2015 soll die Zahl von 50.000 Budgets realisiert werden. Die Bundesregierung hat sich somit klar zum Persönlichen Budget bekannt.

Auch in dem laufenden Prozess zur Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfolgte ein klares Bekenntnis zum Persönlichen Budget. Entscheidend für die

weitere Entwicklung wird nun sein, dass es nicht bei einem Lippenbekenntnis der ASMK bleibt. Die Umsetzung des Persönlichen Budgets muss sowohl strukturell als auch finanziell abgesichert werden.

Der Paritätische ist von dem Nutzen des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung überzeugt und stützt sich dabei auf die Erfahrungen der Budgetnehmer/-innen, die mit der neuen Leistungsform Selbstbestimmung und Teilhabe praktizieren, leben und erleben. Die positiven Erfahrungen der Budgetnehmer/-innen sind Anlass und Motivation für den Paritätischen und das Kompetenzzentrum Persönliches Budget, sich engagiert für die Umsetzung dieses Instrumentes einzusetzen. Differenzierte und bedarfsgerechte Lösungen sind möglich, wenn alle Beteiligten aufeinander zugehen.

Berlin, Dezember 2010

Chancen

Praxisbeispiele

Förderung und Begleitung in der Kindertageseinrichtung

Luca ist sechs Jahre alt und geht in eine Kindertageseinrichtung in Kiel. Luca hat frühkindlichen Autismus, spricht nicht und benötigt eine ständige Begleitung, da er flink ist wie ein Wiesel, aber Gefahren gleichzeitig nur schlecht einschätzen kann. Außerdem braucht er Unterstützung für die Kommunikation mit seinem Umfeld.

2008 kam Luca in die Integrationsgruppe der Kita, in der er liebevoll aufgenommen wurde. Schnell zeigte sich, dass sein Bedarf an Unterstützung, Förderung und Begleitung höher war, als das, was die Mitarbeiterinnen der Gruppe leisten konnten. Außerdem wurde von den Eltern eine umfassende autismusspezifische Förderung für Luca angestrebt, die auch in der Kita umgesetzt werden sollte. So war bald klar, dass die Ressourcen in der Gruppe dafür nicht ausreichen würden.

Luca bekam zunächst Unterstützung durch einen Zivildienstleistenden, der ihn im Gruppenalltag begleitete. Dieser wurde über den pflegebedingten Mehrbedarf finanziert, der beantragt werden kann,

wenn das Kind zusätzliche Unterstützung benötigt. Die Eltern suchten den intensiven Austausch mit der Heilpädagogin der Kita-Gruppe und gemeinsam wurde schließlich ein Weg gefunden, Teile des häuslichen Förderprogramms auch im Kita-Alltag umzusetzen. Die perfekte Lösung für Luca war das aber noch nicht.

So entstand die Idee, für Luca das Persönliche Budget zu beantragen. Damit könnten die bisherigen Leistungen für den Integrationsplatz, für den pflegebedingten Mehrbedarf sowie für die Beratung durch ein Autismus-Institut als pauschaler Geldbetrag an die Eltern ausbezahlt werden. Die Eltern erhalten dadurch die Möglichkeit, Lucass Begleitung und Förderung in der Kita durch selbst angestellte Assistenten sicherzustellen. In mehreren Treffen mit den zuständigen Hilfeplanerinnen der Stadt Kiel wurde ein Budget ausgehandelt. Luca wird nun von zwei wechselnden Assistentinnen in der Kita begleitet. Die Entscheidung für zwei Assistentinnen wurde getroffen, weil so Urlaubs- und Krankheitstage besser aufge-

fangen und planbar wurden. Die Assistentinnen wurden und werden noch immer in Lucas Förderprogramm eingearbeitet.

Es ist gut, dass Luca mit seinen beiden Begleiterinnen in seiner Gruppe bleiben konnte. Auch die Kindertageseinrichtung hat sich geöffnet und will herausfinden, wie und ob das Persönliche Budget so umgesetzt werden kann. Lucas Mutter schätzt schon jetzt ein: ja, es funktioniert. Luca kommuniziert auf seine Art und Weise mit seinen Assistentinnen und lässt sie „in seine Welt“. Immer mehr kleine Entwicklungsschritte zeigen den Erfolg. So nimmt Luca z.B. zunehmend an Gruppenaktivitäten teil, er verwendet mittlerweile klare Gebärden und Bildkarten zur

Kommunikation und kann jetzt mit Unterstützung auch kleine Pflichten – wie z.B. das Tischdecken – übernehmen. Viele Gespräche, Abstimmungsprozesse, hohe Flexibilität und eine gute Portion „Dickkopf“, so Lucas Mutter, waren nötig, um alle Beteiligten zu überzeugen und das Zusammenspiel so zu organisieren, dass das komplexe System letztlich im Sinne von Lucas Entwicklung wirkt. Das ist für die Eltern nicht immer leicht und mit vielen Anstrengungen verbunden. Viel ist dabei insbesondere auch dem Einsatz der Assistentinnen zu verdanken, die als Entlastung und Bereicherung empfunden werden. So kann gemeinsames Erleben Ängste überwinden.

Bedarfsermittlung und berufliche Teilhabe

Tim M. ist 17 Jahre alt und besucht eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Es ist das letzte Schuljahr und für Tim steht fest, dass er später nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten möchte. Mit Hilfe des Persönlichen Budgets will er den zweijährigen Berufsbildungsbereich außerhalb der Werkstatt durchführen und am Ende möglichst einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden.

Tim wendet sich an die Beratungsstelle careNETZ Service gGmbH in Schleswig-Holstein, damit diese ihn bei der Umsetzung dieses Wunsches unterstützt. In einem ersten Schritt führt ein Mitarbeiter von careNETZ Service gemeinsam mit Tim eine Bedarfsermittlung durch.

careNETZ Service arbeitet nach der Methode der „Persönlichen Zukunftsplanung“. Zunächst werden die Wünsche und Ziele, die Tim bezüglich der Bereiche Arbeit und Bildung hat, aufgenommen. Dann wird gemeinsam ermittelt, welche

individuellen Ressourcen vorhanden sind, wie das persönliche Umfeld gestaltet ist und welche förderlichen oder eher hinderlichen Faktoren für die weitere Planung zu berücksichtigen sind. Dabei nutzen die Mitarbeiter/-innen die so genannte ICF, die "Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" der Weltgesundheitsorganisation (WHO), mit der die verschiedenen Kontextfaktoren definiert und greifbar gemacht werden. Nach dieser ausführlichen Bedarfs- und Situationsanalyse erfolgt schließlich die konkrete Planung weiterer Schritte: Wie können die Wünsche und Ziele von Tim umgesetzt werden? Welche Unterstützungsleistungen benötigt er?

Tim wird zu Beginn der zwei Jahre reguläre Betriebe mit neuen Arbeitsbereichen kennenlernen und „Schnupperpraktika“ durchführen. Über anschließende längere Praktika soll möglichst der Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gefunden werden. Parallel zu

den Praktika will er sich qualifizieren, um seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Er strebt an, einen Gabelstaplerschein und einen Motorsägenschein zu machen sowie einen Computerkurs zu belegen. Der Besuch eines Fitnessstudios soll die körperliche Konstitution stärken.

careNETZ Service steht Tim bei der weiteren Umsetzung als Budgetassistent zur Seite. Die Mitarbeiter/-innen versuchen auch Kontakte zu anderen Budgetnehmer/-innen im selben Alter herzustellen, so dass Tim sich über seine Erfahrungen austauschen kann. Auch bei der Organisation von Mitfahrgelegenheiten sind die Mitarbeiter/-innen behilflich. Unterstützung erhält Tim darüber hinaus durch ein externes Job-Coaching bei der Praktikumsakquise und der Begleitung und Einarbeitung vor Ort.

Vom ersten Beratungstag bis zur Bewilligung des Persönlichen Budgets sind rund drei Monate vergangen. Die spezifischen Bedarfe von Tim wurden von der Bun-

desagentur für Arbeit anerkannt und ein Persönliches Budget in Höhe von 1450,00 Euro im Monat für zunächst 12 Monate festgelegt. Der Betrag wird für die betriebliche Bildung (Job-Coaching und Arbeitsassistenten), für die schulorientierte Bildung (Gabelstaplerschein, Motorsägenschein, Computerkurs) sowie für das Fitnessstudio, den Mobilitätsbedarf und sonstige Aufwendungen eingesetzt.

In den ersten drei Wochen hat Tim verschiedene Betriebe und Branchen kennengelernt, z.B. eine Schlosserei, eine Gärtnerei sowie einen Baumarkt. Sein erstes längeres Praktikum hat er in einer Gärtnerei absolviert. Der Job-Coach hat Tim nach Absprache vor Ort unterstützt und begleitet. Das zweite Praktikum wird gemeinsam ausgesucht. Zusätzlich hat sich Tim einen Assistenten eingekauft, der ihn zur DEULA, einem Aus- und Weiterbildungsträger, nach Rendsburg begleitet und dort unterstützt. Bei der DEULA absolviert Tim den Gabelstaplerlehrgang.

Selbstbestimmt wohnen und arbeiten

Tanja D. ist 39 Jahre und stark körperlich eingeschränkt. Nach ihrer Berufsausbildung war Frau D. klar: Auf Dauer will sie nicht bei ihren Eltern leben. Sie will unabhängig sein und ein selbstbestimmtes Leben führen, wie jede andere erwachsene Frau auch.

Das Ziel wurde erreicht. Frau D. wohnt in ihrer eigenen Wohnung, gestaltet ihren Alltag selbstbestimmt und arbeitet in einem regulären Arbeitsverhältnis. Mit einem Persönlichen Budget beschäftigt Frau D. insgesamt 8 Personen. In unterschiedlicher Arbeitsteilung decken diese an den fünf Werktagen einen täglichen Assistenzbedarf von 9 Stunden ab. Hinzu kommen die Leistungen der Pflegeversicherung, die zwei Stunden täglich von einem externen Pflegedienst erbracht werden. Diese Leistungen sind nicht in das Persönliche Budget integriert. Am Wochenende ist der Assistenzbedarf insgesamt höher und liegt im Schnitt bei 16,5 Stunden am Tag. Die zu erbrin-

genden Stunden pro Tag können aber je nach Bedarf flexibel gestaltet werden. Wichtig ist, dass Frau D. den vorgegebenen Budgetrahmen insgesamt nicht übersteigt.

Für Frau D. ist insbesondere die Arbeit des Assistenten mit einer Dreiviertelstelle entscheidend. Er gewährleistet eine tägliche Kontinuität und hilft auch bei der Verwaltung und Abrechnung des Budgets. Von Frau D. wird angestrebt, dass dieser Assistent in vollem Umfang bei ihr tätig werden kann.

Ab dem 1. Januar 2011 wird Frau D. nun ein trägerübergreifendes Persönliches Budget erhalten, in dem die Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für die Assistenz und die Haushaltshilfe mit Leistungen der Rentenversicherung verbunden werden. Die Rentenversicherung wird die Fahrleistungen für den Arbeitsweg übernehmen. Beauftragter ist das Sozialamt. Nach wie vor sind die Leistungen

der Pflegeversicherung nicht in das trägerübergreifende Persönliche Budget integriert. Ihr Wunsch ist es, auch diesen Leistungsanteil zukünftig trägerübergreifend zu gestalten. Dies gilt ebenfalls für ihre Unterstützungsbedarfe am Arbeitsplatz. Noch können diese mit Hilfe des Arbeitgebers abgedeckt werden. Perspektivisch könnten an dieser Stelle jedoch Leistungen des Integrationsamtes in Form einer Arbeitsassistenz relevant werden.

Den gesamten Prozess der Beantragung und Umsetzung erlebt Frau D. als relativ einfach. In enger Kooperation mit dem Sozialamt wird regelmäßig geklärt, ob die Umsetzung des Persönlichen Budgets bedarfsgerecht erfolgt. Alle 6 bis 8 Wochen wird dies auf Anregung von Frau D. telefonisch mit dem Sozialamt besprochen. Frau D. sagt: „Ich habe alles was ich brauche. Man muss selbstbewusst sein und gleichzeitig aufeinander zugehen, dann kommt man auch zum Ziel.“

Flächendeckende und finanzierte Beratungsinfrastruktur

Die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) für Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland (NRW) gibt es seit 2004. Initiiert und finanziert werden sie durch den Landschaftsverband Rheinland. In sehr kurzer Zeit entstand so ein flächendeckendes Beratungsnetz mit 83 Beratungsstellen in 27 Städten und Kreisen des Rheinlandes. Ziel ist die Förderung des selbständigen Wohnens und der besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft.

Die von unterschiedlichen Trägerverbänden vor Ort getragenen Anlaufstellen bieten fachlich qualifizierte und kostenlose Beratung und Unterstützung zu Fragen rund um die Themen Wohnen, Arbeiten und Freizeitgestaltung. Die KoKoBe haben dabei den Anspruch, Beratung unabhängig von Einrichtungs- und Trägerinteressen zu leisten. Im Mittelpunkt der Beratung steht, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stär-

ken und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Seit 2009 ist in das Beratungsangebot auch die qualifizierte Erstberatung zum Persönlichen Budget integriert. Die Mitarbeiter/-innen der KoKoBe sind in der Lage, zu Inhalt und Verfahren einer Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets generell Auskunft zu geben. Die Erstberatung umfasst, dass der Beratung suchenden Person die Grundsätze des Persönlichen Budgets mit dem Hinweis auf das Wunsch- und Wahlrecht aufgezeigt werden. Dazu gehören das Verdeutlichen der Vor- und Nachteile des Persönlichen Budgets, die Informationen zum Antragsverfahren und das Aufzeigen geeigneter Anbieter. Die Mitarbeiter/-innen können auch im Falle der Beantragung eines Persönlichen Budgets den individuellen Bedarf über die Hilfeplanung ermitteln und stellen dann den Kontakt zum zuständigen Fallmanagement des Landschaftsverbandes Rheinland her.

In Einzelfällen kann die Begleitung zum Zielvereinbarungsgespräch verabredet werden.

Dieses strukturelle, flächendeckende und finanzierte Beratungsangebot stellt für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige bzw. Betreuer einen Zugang zu Informationen und Unterstützung zum Persönlichen Budget sicher. Es muss durch spezielle und weitergehende Beratungsangebote zum Persönlichen Budget ergänzt werden. Die Vernetzung dieser Angebote spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Die KoKoBe sind ein Beispiel dafür, wie eine Erstberatung zum Persönlichen

Budget gewährleistet werden kann. Im Rheinland haben sich die KoKoBe seit ihrer Initiierung etabliert und sind zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Versorgungslandschaft geworden. Durch eine hohe Fachkompetenz und gute Vernetzung in den Regionen werden sie von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, aber auch von Behörden und Fachkräften als zentrale Anlaufstelle wahrgenommen und geschätzt. Weil den KoKoBe eine wichtige Rolle auf dem Weg der Ambulantisierung zuerkannt wird, sind Politik und Verwaltung bestrebt, die Qualität der Beratung zu erhalten und die Finanzierung weiterhin zu ermöglichen.

Auf der Homepage des Kompetenzzentrums Persönliches Budget des Paritätischen sind weitere Praxisbeispiele von Budgetnehmer/-innen zu finden: www.budget.paritaet.org

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Tel. +49 (0) 30 - 24 636-0
Fax +49 (0) 30 - 24 636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Juliane Meinhold, Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Paritätischen
Claudia Zinke, Der Paritätische Gesamtverband
Gwendolyn Stilling, Der Paritätische Gesamtverband

Kontakt:

Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Paritätischen
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 - 24 636-340

E-Mail: budget@paritaet.org
Internet: www.budget.paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Franz Pfluegl - fotolia.com (Titel), pink-cherry / photocase.com (S. 3)

1. Auflage, Dezember 2010



ClimatePartner^o
**klimaneutral
gedruckt**

Die CO₂-Emissionen dieses Produkts wurden durch CO₂-Emissionszertifikate ausgeglichen.

Zertifikatsnummer:
520-10047-1210-1009
www.climatepartner.com



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org